



Bauhauptgewerbe, Ausbaugewerbe und Bauträger

Umsatz, tätige Personen,
Auftragseingang und
Auftragsbestand
im Baugewerbe

Dezember 2025

2025

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat März 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00 Uhr–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6E201

Foto: [Pixabay.com/annca](https://pixabay.com/annca)

Statistischer Bericht



Bauhauptgewerbe,
Ausbaugewerbe und Bauträger

Umsatz, tätige Personen,
Auftragseingang
und Auftragsbestand
im Baugewerbe

Dezember 2025

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Abbildungen	5
1. Bauhauptgewerbe	6
1.1 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz (Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen)	6
1.2 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie Umsatz nach Wirtschaftszweigen im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2025	7
1.3 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz nach Kreisen im Monat Dezember 2025	8
1.4 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2021 = 100)	9
1.5 Wertindex des Auftragsbestandes (Jahr 2021 = 100)	9
1.6 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2021 = 100) - Fortschreibung -	10
2. Ausbaugewerbe und Bauträger	11
2.1 Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie Gesamtumsatz nach Wirtschaftszweigen – 4. Quartal 2025	11
2.2 Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie Gesamtumsatz nach Kreisen – 4. Quartal 2025	12

Vorbemerkungen

Im Monatsbericht für Betriebe im Bauhauptgewerbe (einschließlich Baunebengewerbe) bzw. im Vierteljahresbericht für Betriebe im Ausbaugewerbe (einschließlich Bauträger) werden die Ergebnisse der Betriebe im Baugewerbe erfasst. Es werden die Betriebe von Unternehmen des Bauhaupt- bzw. Ausbaugewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen sowie Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche mit 20 und mehr tätigen Personen einbezogen. Die Meldung erfolgt für den Betrieb einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile.

Im Jahr 2008 wurde die Wirtschaftszweigklassifikation 2003 (WZ 2003) durch die neue WZ 2008 ersetzt. Für die Bauberichterstattungen gilt die neue Klassifikation ab dem Berichtsjahr 2009. Die Zuordnung der Betriebe zu Wirtschaftszweigen ist Grundlage zahlreicher Wirtschaftsdaten und ermöglicht Vergleiche auch auf internationaler Ebene. Deshalb muss diese Klassifikation in gewissen zeitlichen Abständen den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. In der WZ 2008 hat sich die Gliederung des Baugewerbes deutlich geändert, außerdem sind die Bauträger dazugekommen. Die Begriffe Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe sollen aber erhalten bleiben. Die Bauträger werden dem Ausbaugewerbe zugeordnet und separat ausgewiesen.

Zum **Bauhauptgewerbe** gehören wirtschaftliche Einheiten, deren Tätigkeit darin besteht, Hochbauten zu errichten (einschließlich Fertigteilbauten), Tiefbauarbeiten auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Entsprechend der WZ 2008 werden dem Bauhauptgewerbe die Zweige

- 41.2 – Bau von Gebäuden,
 - 42.1 – Bau v. Straßen u. Bahnverkehrsstrecken,
 - 42.2 – Leitungstiefbau u. Kläranlagenbau,
 - 42.9 – Sonstiger Tiefbau,
 - 43.1 – Vorbereitende Baustellenarbeiten,
 - 43.9 – Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
- zugeordnet.

Das **Ausbaugewerbe und Bauträger** fasst verschiedene Wirtschaftszweige zusammen, die im Wesentlichen Einheiten enthalten, die überwiegend Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vornehmen. Es setzt sich aus den Zweigen:

- 41.1 – Erschließ. v. Grundstücken, Bauträger,
 - 43.2 – Bauinstallation,
 - 43.3 – Sonstiger Ausbau
- zusammen.

Durch diese Abgrenzung der Wirtschaftszweige bleiben die Bereiche Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe in ihrer Gesamtheit vergleichbar.

Hinweis: Aus der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe vom Juni 2024 wurde der neue Auskunftspflichtigenkreis ab Januar 2025 für den Monatsbericht im Bauhauptgewerbe nach den bundesweit einheitlich geltenden methodischen Regelungen bestimmt. Für die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern erfolgt die Berichtskreisänderung aufgrund der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 10 und mehr tätigen Personen) vom Juni 2024 ebenfalls zum Jahreswechsel.

Anmerkung: Mit dem Berichtsmonat Juni 2024 wurden die Indizes im Bauhauptgewerbe auf das neue Basisjahr 2021=100 umgestellt. Die Umstellung auf ein neues Basisjahr erfolgt turnusmäßig in der Regel alle fünf Jahre. Die auf der alten Basis 2015 ermittelten Indizes verlieren damit ihre Gültigkeit.

Es gelten folgende Definitionen:

Tätige Personen

Als tätige Personen gelten alle im Betrieb Beschäftigten, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen bzw. Betrieb stehen, die im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Inhaberinnen und Inhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, soweit diese Familienangehörigen mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Entgelte

Es wird die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) angegeben. Dies versteht sich ohne Arbeitgeberanteile, ohne Beiträge zu Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbeschäftigungsumlage, ohne Aufwendungen für betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, ohne Vorruhestandsgelder und ohne Kurzarbeitergeld. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Geleistete Arbeitsstunden

Alle von Inhaberinnen und Inhabern, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Auszubildenden auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Arbeitsstunden ohne Stunden für Bürotätigkeit.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer)

Als Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet einschließlich Umsätzen aus eigener Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Dazu zählen auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferung oder Leistungen ab 5 000 Euro.

Abkürzungen

MD = Monatsdurchschnitt
o. a. S. = ohne ausgeprägten Schwerpunkt
a. n. g. = anderweitig nicht genannt
LHS = Landeshauptstadt

Zeichenerklärung

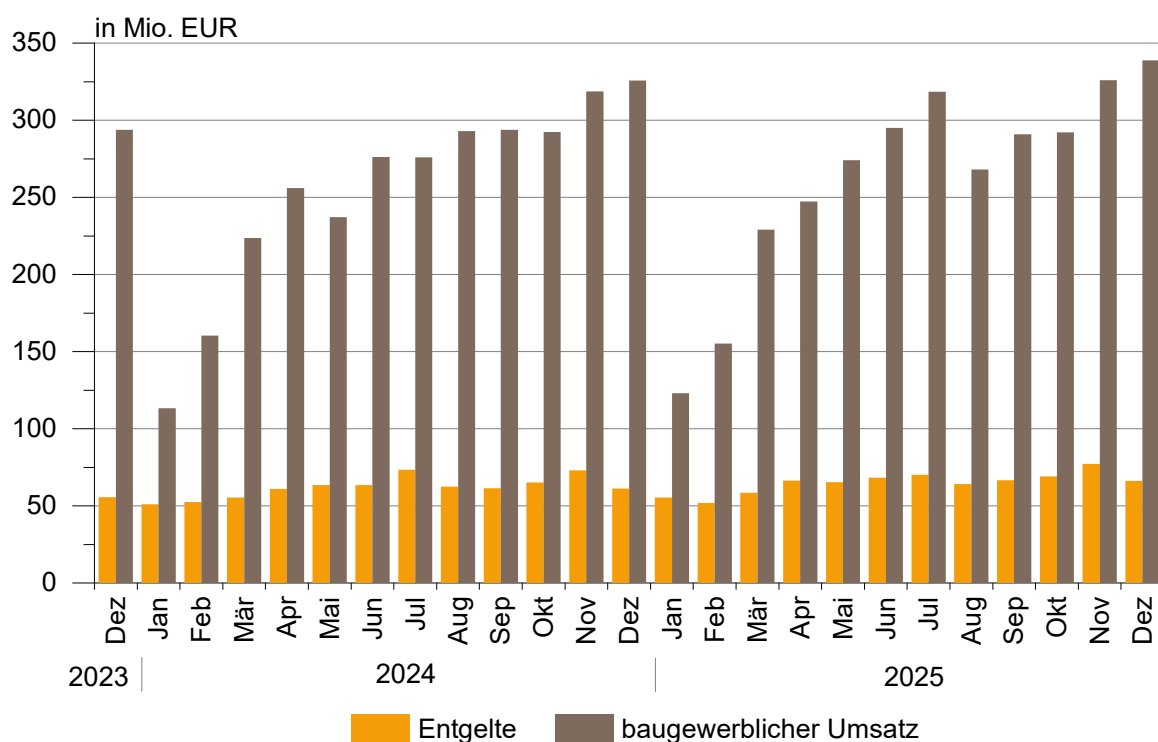
- = genau Null oder auf Null geändert
· = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Anmerkungen:

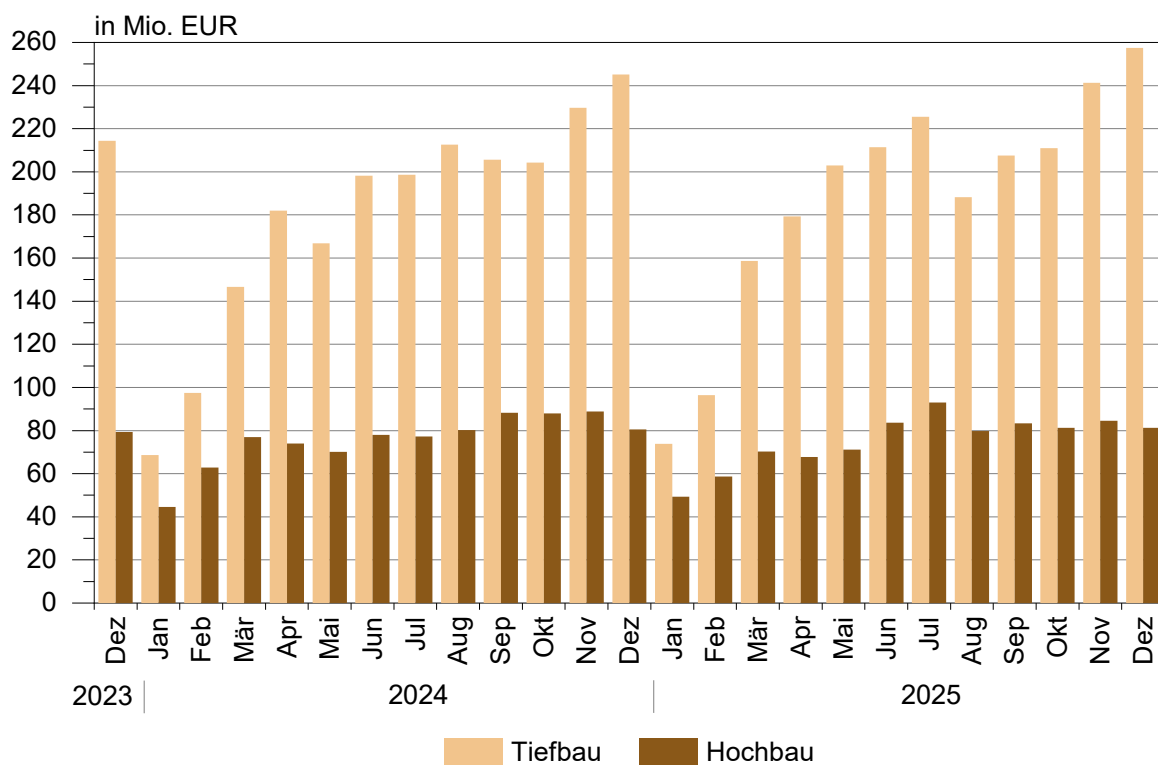
Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Entwicklung von baugewerblichem Umsatz sowie Entgelten im Bauhauptgewerbe



Entwicklung des baugewerblichen Umsatzes in den Bereichen Hoch- und Tiefbau



1. Bauhauptgewerbe

1.1 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz (Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen)

Merkmal/Einheit	Dezember 2024	November 2025	Dezember 2025	Januar bis Dezember 2025**	Veränderung um % Dezember 2025 gegenüber	
					Dezember 2024	November 2025
Betriebe	301	291	290	293	-3,7	-0,3
Tätige Personen insgesamt	17 013	17 358	17 229	17 218	1,3	-0,7
Entgelte in 1 000 EUR	61 133	77 225	66 070	779 088	8,1	-14,4
Durchschnittsentgelt je tätige Person in EUR	3 593	4 449	3 835	45 248	6,7	-13,8
geleistete Arbeitsstunden						
Geleistete Arbeitsstunden in 1 000 h	1 253	1 776	1 341	19 917	7,0	-24,6
Wohnungsbau	101	142	109	1 608	7,9	-23,2
gewerblicher und industrieller Bau	722	992	758	11 192	5,0	-23,6
Hochbau	219	273	222	3 242	1,4	-18,7
Tiefbau	503	719	536	7 950	6,6	-25,5
öffentlicher und Straßenbau	431	642	472	7 115	9,5	-26,5
Hochbau	54	68	58	866	7,4	-14,7
Tiefbau	377	574	414	6 249	9,8	-27,9
davon Straßenbau	241	356	254	3 915	5,4	-28,7
sonstiger Tiefbau	136	218	160	2 334	17,6	-26,6
Geleistete Arbeitsstunden je Arbeitstag in 1 000 h	63	89	64	80	1,6	-28,1
Umsätze						
Baugewerblicher Umsatz in 1 000 EUR*	325 655	325 905	338 711	3 157 870	4,0	3,9
Wohnungsbau	24 215	23 509	23 699	247 030	-2,1	0,8
gewerblicher und industrieller Bau	182 431	179 675	200 458	1 697 428	9,9	11,6
Hochbau	44 539	51 248	48 387	536 686	8,6	-5,6
Tiefbau	137 892	128 427	152 071	1 160 742	10,3	18,4
öffentlicher und Straßenbau	119 009	122 724	114 553	1 213 415	-3,7	-6,7
Hochbau	11 796	9 798	9 116	120 185	-22,7	-7,0
Tiefbau	107 213	112 926	105 437	1 093 230	-1,7	-6,6
davon Straßenbau	63 636	65 611	55 891	610 863	-12,2	-14,8
sonstiger Tiefbau	43 577	47 315	49 546	482 367	13,7	4,7
Baugewerblicher Umsatz je Arbeitstag in 1 000 EUR	16 283	16 295	16 129	12 631	-0,9	-1,0

* ohne Umsatzsteuer

** Betriebe und tätige Personen im Jahresdurchschnitt

1.2 Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie baugewerblicher Umsatz nach Wirtschaftszweigen im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2025

Wirtschaftszweig	Betriebe*	Tätige Personen*	Geleistete Arbeitsstunden	Entgelte	Baugewerblicher Umsatz
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
41.20.1 Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	70	2 792	2 969	112 427	589 805
41.20.2 Errichtung von Fertigteilbauten	-	-	-	-	-
42.11.0 Bau von Straßen	57	4 740	5 532	222 135	971 314
42.12.0 Bau von Bahnverkehrsstrecken	9	2 275	2 440	130 137	315 540
42.13.0 Brücken- und Tunnelbau	4	177	187	9 212	37 675
42.21.0 Rohrleitungsbau, Brunnenbau, Kläranlagenbau	32	1 761	2 055	75 093	278 099
42.22.0 Kabelnetzleitungstiefbau	19	1 028	1 372	44 367	210 945
42.91.0 Wasserbau	2	.	.	.	.
42.99.0 Sonstiger Tiefbau, a. n. g.	5	374	450	17 602	80 424
43.11.0 Abbrucharbeiten	4	.	.	.	.
43.12.0 Vorbereitende Baustellenarbeiten	7	421	581	19 655	87 876
43.13.0 Test- und Suchbohrung	3	.	.	.	.
43.91.1 Dachdeckerei	18	498	592	20 672	72 972
43.91.2 Zimmerei und Ingenieurholzbau	4	100	122	3 484	9 616
43.99.1 Gerüstbau	11	482	679	19 956	58 432
43.99.2 Schornstein-, Feuerungs- u. Industrieofenbau	4	135	153	5 023	14 753
43.99.9 Baugewerbe, a. n. g.	44	1 966	2 180	78 647	370 571
41.2 bis					
43.9 Bauhauptgewerbe insgesamt	293	17 218	19 917	779 088	3 157 870

* im Jahresdurchschnitt

1.3 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz im Monat Dezember 2025 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Be- triebe	Tätige Personen insgesamt	Entgelte	Geleistete Arbeits- stunden insgesamt	Darunter	Baugewerbl. Umsatz insgesamt	Darunter
					im Hochbau		im Hochbau
	Anzahl		1 000 EUR		1 000 h		1 000 EUR
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	8	365	1 024	22	3	6 670	872
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	17	1 510	6 272	120	29	43 157	5 903
Magdeburg, LHS, kreisfreie Stadt	36	2 362	9 262	204	51	46 656	9 985
Altmarkkreis Salzwedel	9	375	1 266	30	9	6 497	2 655
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	14	509	1 840	43	14	9 008	2 775
Börde, Landkreis	17	541	1 809	49	27	8 878	5 950
Burgenlandkreis	26	1 548	5 549	136	21	19 248	2 563
Harz, Landkreis	29	1 296	4 448	97	41	18 360	4 524
Jerichower Land, Landkreis	16	2 460	11 440	169	22	58 469	6 394
Mansfeld-Südharz, Landkreis	21	1 222	4 230	87	25	14 198	2 775
Saalekreis	31	1 689	6 621	147	66	37 236	12 277
Salzlandkreis	24	1 247	4 629	91	25	20 578	10 031
Stendal, Landkreis	18	1 288	4 974	83	21	39 290	8 717
Wittenberg, Landkreis	24	817	2 706	62	34	10 467	5 783
Sachsen-Anhalt	290	17 229	66 070	1 341	390	338 711	81 203

1.4 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2021 = 100)

Bauart/ Auftraggeber	2024	2025		Zu- bzw. Abnahme (-) um % Dezember 2025 gegenüber	
	Dezember	November	Dezember	Dezember 2024	November 2025
Hochbau	99,8	72,6	91,6	-8,2	26,2
Wohnungsbau	72,7	62,8	65,4	-10,1	4,1
gewerblicher und industrieller Bau*	133,3	94,4	109,1	-18,1	15,6
öffentlicher Hochbau	70,1	37,4	100,3	43,0	168,2
Tiefbau	134,5	121,8	160,5	19,3	31,8
gewerblicher und industrieller Bau**	165,1	128,4	186,8	13,2	45,5
Straßenbau	94,8	100,3	111,3	17,3	11,0
sonstiger Tiefbau	135,0	148,3	191,1	41,6	28,9
Insgesamt	122,3	104,5	136,3	11,4	30,4

* einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post

** einschließlich Bau für Bahn/Post

1.5 Wertindex des Auftragsbestandes (Jahr 2021 = 100)

Bauart/ Auftraggeber	31.12.2024	30.09.2025	31.12.2025	Zu- bzw. Abnahme (-) um % 31.12.2025 gegenüber	
				31.12.2024	30.09.2025
Hochbau	91,1	96,7	90,7	-0,4	-6,2
Wohnungsbau	67,2	61,4	59,0	-12,2	-3,9
gewerblicher und industrieller Bau*	141,5	160,7	147,5	4,2	-8,2
öffentlicher Hochbau	51,1	53,6	53,3	4,2	-0,6
Tiefbau	144,6	167,5	157,5	8,9	-5,9
gewerblicher und industrieller Bau**	166,7	238,9	224,3	34,6	-6,1
Straßenbau	134,2	140,6	130,4	-2,8	-7,3
sonstiger Tiefbau	130,1	114,3	109,2	-16,1	-4,5
Insgesamt	130,2	148,4	139,5	7,1	-6,0

* einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post

** einschließlich Bau für Bahn/Post

1.6 Wertindex der Auftragseingänge (2021 = 100) – Fortschreibung

Jahr (MD) Monat	Insgesamt	Davon							
		Hochbau				Tiefbau			
		zu- sammen	davon			zu- sammen	davon		
			Wohnungs- bau	gew. u. ind. Bau*	öff. Bau		gew. u. ind. Bau**	Straßen- bau	sonstiger Tiefbau
2014 Jahr	76,9	83,0	60,5	102,4	79,6	73,5	72,7	68,0	86,9
2015 Jahr	75,8	83,4	79,8	90,1	73,7	71,8	63,5	77,1	82,5
2016 Jahr	83,0	93,6	92,2	101,8	76,1	77,2	74,6	80,0	78,5
2017 Jahr	85,3	91,1	78,5	104,2	83,7	82,1	71,1	87,8	99,3
2018 Jahr	106,0	88,9	91,2	94,6	69,9	115,3	136,9	98,9	92,3
2019 Jahr	112,1	104,7	112,7	101,8	95,9	116,1	136,4	100,1	95,7
2020 Jahr	99,8	90,1	87,8	93,3	86,6	105,1	95,8	99,3	140,9
2021 Jahr	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2022 Jahr	111,3	96,7	109,8	91,3	83,9	119,1	122,1	112,0	126,0
2023 Jahr	110,0	92,4	75,0	113,2	75,1	119,6	133,1	110,8	102,1
2024 Jahr	122,3	88,0	81,8	104,9	58,4	140,8	139,6	133,8	157,7
2025 Jahr	120,3	91,6	74,4	115,0	67,4	135,8	165,8	102,4	125,1
2023 Januar	82,7	81,2	72,8	107,0	33,2	83,5	124,7	31,8	80,2
Februar	97,4	62,3	49,6	80,6	42,3	116,3	159,2	93,4	50,9
März	116,5	117,7	93,3	146,0	95,9	115,8	135,1	109,8	77,7
April	124,7	69,5	49,2	97,4	40,3	154,6	171,5	176,6	66,1
Mai	114,4	80,6	65,8	100,6	60,2	132,7	136,9	127,2	132,6
Juni	129,4	92,9	84,8	105,7	77,1	149,2	149,2	127,2	193,4
Juli	111,7	98,0	84,3	96,6	128,8	119,2	112,0	140,6	94,8
August	127,1	97,1	84,5	109,5	91,3	143,3	107,8	196,4	128,5
September	106,6	108,2	74,5	134,5	109,7	105,7	133,0	73,7	99,3
Oktober	87,3	86,2	68,7	118,8	39,8	87,8	96,6	63,7	113,6
November	107,0	105,3	89,3	127,7	81,1	107,9	131,7	83,0	96,1
Dezember	115,8	109,6	83,5	133,9	101,0	119,1	139,1	106,5	92,4
2024 Januar	85,9	64,7	40,3	91,0	47,3	97,4	117,8	70,4	98,9
Februar	119,4	84,5	108,3	85,4	34,6	138,2	169,1	64,3	206,7
März	124,4	93,5	66,7	110,1	105,3	141,2	130,4	183,8	83,4
April	107,1	68,0	74,7	78,8	27,7	128,2	136,8	136,8	88,2
Mai	134,6	105,4	79,4	135,2	83,2	150,3	98,6	252,7	78,5
Juni	123,6	92,7	76,6	117,4	63,4	140,3	158,8	122,6	127,9
Juli	110,1	83,6	74,1	95,6	72,4	124,5	133,4	126,0	98,4
August	148,7	102,6	84,2	136,4	54,8	173,6	130,2	265,8	100,9
September	134,3	78,4	70,3	92,2	60,0	164,6	172,9	78,0	317,3
Oktober	102,0	80,2	69,6	103,0	44,4	113,8	138,4	91,0	95,8
November	154,6	102,9	164,2	80,1	37,5	182,6	123,7	119,8	462,0
Dezember	122,3	99,8	72,7	133,3	70,1	134,5	165,1	94,8	135,0
2025 Januar	97,4	65,7	40,0	96,5	39,9	114,6	168,8	67,9	67,6
Februar	80,5	61,5	49,1	66,8	73,1	90,8	114,4	62,8	85,6
März	112,4	97,7	86,8	117,8	68,9	120,3	115,1	125,4	123,9
April	94,1	74,2	58,0	94,7	55,0	104,8	126,5	87,0	84,4
Mai	167,5	161,8	221,4	138,8	100,4	170,5	224,0	141,3	90,4
Juni	139,2	116,3	82,3	143,8	115,5	151,6	183,2	100,7	171,8
Juli	160,9	96,4	50,8	156,8	36,6	195,8	281,0	116,6	133,3
August	115,8	94,4	67,5	125,5	70,0	127,3	137,6	114,8	126,1
September	129,6	83,7	57,6	110,5	68,8	154,4	199,7	106,3	133,5
Oktober	105,2	83,5	51,1	125,5	43,0	117,0	123,9	93,9	145,3
November	104,5	72,6	62,8	94,4	37,4	121,8	128,4	100,3	148,3
Dezember	136,3	91,6	65,4	109,1	100,3	160,5	186,8	111,3	191,1
Veränderung gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum auf %									
2024 Dezember	105,7	91,0	87,1	99,5	69,4	112,9	118,7	89,0	146,1
2025 Januar	113,4	101,6	99,3	105,9	84,2	117,6	143,4	96,3	68,3
Februar	67,5	72,8	45,4	78,2	211,0	65,7	67,7	97,8	41,4
März	90,3	104,5	130,1	107,1	65,4	85,3	88,2	68,2	148,7
April	87,9	109,0	77,6	120,2	198,6	81,8	92,4	63,6	95,7
Mai	124,5	153,5	279,0	102,7	120,6	113,5	227,0	55,9	115,2
Juni	112,6	125,5	107,5	122,5	182,3	108,0	115,3	82,2	134,4
Juli	146,1	115,4	68,5	164,1	50,5	157,2	210,7	92,6	135,5
August	77,9	92,0	80,2	92,0	127,7	73,4	105,7	43,2	125,0
September	96,5	106,7	82,0	119,8	114,6	93,8	115,5	136,3	42,1
Oktober	103,1	104,1	73,5	121,9	96,7	102,8	89,5	103,3	151,8
November	67,6	70,5	38,2	117,9	99,6	66,7	103,8	83,7	32,1
Dezember	111,4	91,8	89,9	81,9	143,0	119,3	113,2	117,3	141,6

* einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post

** einschließlich Bau für Bahn/Post

2. Ausbaugewerbe und Bauräger

2.1 Betriebe, tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie Ausbaugewerblicher Umsatz nach Wirtschaftszweigen – 4. Quartal 2025

Jahr/Quartal Wirtschaftszweig	Betriebe*	Tätige Personen im Ausbau- gewerbe insgesamt*	Geleistete Arbeits- stunden	Entgelte	Ausbau- gewerblicher Umsatz
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
	Ausbaugewerbe und Bauräger insgesamt**				
2023 1. Quartal	280	12 061	3 866	106 323	366 710
2. Quartal	279	12 092	3 842	113 219	435 944
3. Quartal	277	12 133	3 875	111 762	443 776
4. Quartal	276	11 699	3 558	117 654	522 075
2024 1. Quartal	279	11 877	3 744	110 686	346 931
2. Quartal	278	11 835	3 774	115 470	433 337
3. Quartal	278	12 004	3 812	113 611	455 024
4. Quartal	276	11 742	3 617	123 236	523 873
2025 1. Quartal	296	12 408	3 874	118 118	371 358
2. Quartal	293	12 369	3 952	126 433	470 583
3. Quartal	291	12 390	4 014	122 786	485 666
4. Quartal	291	12 261	3 868	132 082	583 340
	4. Quartal 2025 nach Wirtschaftszweigen				
Elektroinstallation	102	4 819	1 492	52 556	238 919
Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- u. Lüftungsinstallation	80	3 483	1 079	38 715	184 993
Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung	13	575	178	7 094	25 155
Sonstige Bauinstallation	17	783	275	8 927	50 529
Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	4	.	.	.	.
Bautischlerei	17	619	212	6 251	19 361
Fußboden-, Fliesen- und Platten- legerei, Tapeziererei, Raumausstatt.	18	.	.	.	.
Maler- und Lackierergewerbe	38	1 179	389	11 255	32 372
Glasergewerbe	2	.	.	.	.
Ausbaugewerbe, a. n. g.	-	-	-	-	-
Bauräger für Wohn- und Nichtwohngebäude	-	-	-	-	-

* Stand am Quartalsende,

** eingeschränkte Vergleichbarkeit zum Zeitraum 2018 bis 2020 aufgrund der Anhebung der Berichtskreisuntergrenze von 20 auf 23 und mehr tätigen Personen

2.2 Betriebe, tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie ausbaugewerblicher Umsatz nach kreisfreien Städten und Landkreisen – 4. Quartal 2025

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe Insgesamt*	Tätige Personen*	Geleistete Arbeitsstunden	Entgelte	Ausbaugewerb- licher Umsatz
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	15	697	208	7 797	29 665
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	32	1 925	518	21 893	91 598
Magdeburg, LHS, kreisfreie Stadt	53	2 046	680	22 694	104 743
Altmarkkreis Salzwedel	8	293	87	2 520	6 486
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	13	385	117	3 906	11 475
Börde, Landkreis	22	837	238	7 709	25 560
Burgenlandkreis	17	804	253	8 641	50 778
Harz, Landkreis	30	1 074	356	10 865	60 185
Jerichower Land, Landkreis	8	244	80	2 620	12 258
Mansfeld-Südharz, Landkreis	12	366	115	3 735	18 286
Saalekreis	35	1 600	520	18 375	81 727
Salzlandkreis	18	618	206	6 536	27 782
Stendal, Landkreis	14	747	286	8 092	36 526
Wittenberg, Landkreis	14	625	203	6 698	26 271
Sachsen-Anhalt insgesamt	291	12 261	3 868	132 082	583 340

* Stand am Quartalsende

Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Auftragsbestand

Die Angaben sind für den **Auftragsbestand** Ihres Betriebes im Inland zu machen. Etwaige Arbeitsgemeinschaften sind einzubeziehen.

Als **Auftragsbestand** ist die Gesamtsumme (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge) der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten, noch nicht ausgeführten Aufträge – von anderen Firmen oder sonstigen Kunden – für **baugewerbliche Leistungen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung** für Bauleistungen ohne Umsatzsteuer und abzüglich Rabatte am **Ende des Berichtsvierteljahres** zu melden.

Die Bewertung soll grundsätzlich mit den Preisen erfolgen, die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs galten. Aufträge, die über einen längeren Zeitraum abgewickelt werden, und denen Preisgleitklauseln zugrunde liegen, sollen jedoch mit den Preisen bewertet werden, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Vertragsbedingungen ergeben. Für bereits im Bau befindliche Projekte ist vom gesamten Auftragswert der Teil abzusetzen, der nach Anlegung eines geeigneten wirtschaftlichen Maßstabes (z. B. Anteil der bereits geleisteten Arbeitsstunden oder Anteil des bereits verbuchten Materialwertes an den vorgesehenen Gesamtgrößen) schon produziert worden ist.

Bitte den Auftragsbestand nicht über die Umsatzmeldung fortschreiben, da es sich hierbei um die steuerlich abgerechneten Umsätze handelt, und somit Leistungsperiode und Umsatzmeldung nicht unbedingt zeitlich zusammenfallen müssen. Eine Bauleistung gilt daher im Sinne der Auftragsbestandsstatistik als erbracht, wenn sie **produktionstechnisch fertig** gestellt ist (ohne Berücksichtigung der Abnahme oder Abrechnung).

Um zu erreichen, dass jeder Auftrag nur einmal erfasst wird und keine Doppelzählungen erfolgen, dürfen die Auftragsbestände nur von der Firma, die den Bauauftrag ausführt, gemeldet werden. Demnach dürfen solche Teile von Bauaufträgen, die an andere Baufirmen als Unteraufträge weiter gegeben wurden, nicht in die eigene Meldung aufgenommen werden (siehe Erläuterung zum Monatsbericht Punkt 4). Bauaufträge aus Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften sind dagegen einzubeziehen.

2 Art der Bauten und Auftraggeber

Das Merkmal **Auftragsbestand** ist nach der Art der zu errichtenden Bauten aufzuteilen. Maßgebend für die Zuordnung ist die **überwiegende Zweckbestimmung** des zu errichtenden Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben (= Endbauwerk) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen. Zu den Rohbauarbeiten eines Hochhauses zählen daher z. B. Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbeton- sowie Dachdeckungsarbeiten.

Bei Großprojekten, die an mehrere Baubetriebe als Teillöse vergeben werden, sind **alle Teilaufträge der selben Bauart** zuzuordnen. Bei der Errichtung eines Kraftwerkes werden die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion getrennt vergeben. Auch die Erdbewegungsarbeiten sind hier der „**Endbauart**“ = „**Gewerb-**

licher Hochbau“ zuzuordnen. Bei Abbrucharbeiten sind die Angaben nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu erstellende Bauwerk angehört.

Tritt eine Baufirma als **Subunternehmer** auf, d. h. erhält sie von einer anderen Baufirma einen Bauauftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben der Auftragsbestände aus diesen Bauaufträgen nach Möglichkeit der zutreffenden „Endbauart“ zuzuordnen. Nur in den Fällen, in denen dem Subunternehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, soll die Zuordnung zur Auftraggebergruppe „Gewerblicher und industrieller Bau“ erfolgen. Ein Gebäude, das von einer Bauträgergesellschaft in Auftrag gegeben wurde, ist demjenigen Auftraggeber zuzuordnen, dessen Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Die Bauwerke werden üblicherweise nach **Hochbauten** und **Tiefbauten** untergliedert:

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich in Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) und sonstige Hochbauten (Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten) untergliedern.

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude sind auch selbstständig benutzbare, unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hierzu zählen z. B. unterirdische Ladenzentren, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Tiefgaragen sowie Schutzraumtiefbunker.

Tiefbauten sind Bauwerke, die sich nicht oder im Allgemeinen sehr wenig über die Erdoberfläche erheben. Hierzu zählen Straßenbauten und übrige Tiefbauten (z. B. Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen, Tunnel, Brücken, Start- und Landebahnen, Sportplätze, Freibäder u. Ä.). Hierzu zählen auch die folgenden Bauwerke, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernsehmasten, Freileitungen, Freileitungsmasten und Verkehrssignalanlagen.

Für die einzelnen im Fragebogen aufgeführten Bauarten gilt Folgendes:

Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten – auch Wohnheime – deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient, und zwar unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat. Erstreckt sich ein Auftrag auf ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen, also z. B. auf Geschäftsräume, so rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnbau. Ebenso

ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Auch Wohnungen, die im Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialversicherung und sonstigen öffentlichen Auftraggebern, ferner von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, dem Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen sowie von Bahn (Deutsche Bahn AG) und Post (Post AG, Postbank AG, Telekom AG) errichtet werden, zählen zum Wohnungsbau.

Gewerblicher und industrieller Bau, landwirtschaftlicher Bau

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten, die von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Bahn, Post) sowie von Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken stellt ebenfalls einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt. Wohnungsbauten, Straßenbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau und Straßenbau zuzuordnen.

Bauvorhaben, die im Auftrag von Leasingunternehmen oder anderen privaten Auftraggebern ausgeführt werden, sind dem gewerblichen Hoch- und Tiefbau zuzuordnen.

Hoch- und Tiefbauprojekte, denen ein Public-Private-Partnership (PPP) zu Grunde liegt, sind den Kategorien Öffentlicher Hochbau bzw. Öffentlicher Tiefbau zuzuordnen. PPP-Straßenbauprojekte sind bei der Kategorie Straßenbau nachzuweisen.

Zum landwirtschaftlichen Bau zählen Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen, unabhängig vom Auftraggeber. Hierzu zählen Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge u. v. m., ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnanteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten zu melden.

Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauten, die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt werden.

Beim Hochbau erfolgt ein getrennter Nachweis nach:

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe 2025

AB

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Postfach 20 11 56 - 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 20 Tage nach Ende des Berichtsquartals

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

(0345) 2318-327/336

Telefax: (0345) 2318-932

E-Mail: baugewerbe@statistik.sachsen-anhalt.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unter-
richtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-
Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu
1 und **2** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Berichtsquartal und Berichtsjahr

(Stichtagserhebung zu Ende **März, Juni, September**
und **Dezember**.)

Quartal, Jahr

B Auftragsbestand (ohne Umsatzsteuer) zum Ende des Berichtsquartals **1**

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer ver-
gebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

Art der Bauten und Auftraggeber 2	Volle Euro
1 Wohnungsbau (unabhängig vom Auftraggeber)	_____
2 Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau	_____
3 Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, DRK und andere)	_____
4 Hochbauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, sonstige öffentliche Auftraggeber)	_____
5 Gewerblicher und industrieller Tiefbau – ohne Straßenbau –	_____
6 Straßenbau (unabhängig vom Auftraggeber)	_____
7 Sonstiger Tiefbau, einschließlich Brückenbau – ohne Straßenbau – für Körper- schaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck	_____
8 Insgesamt im Baugewerbe	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Identnummer (Betrieb)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe 2025**AB**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Der Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe ist eine Teilerhebung. Sie wird bei den Baubetrieben von höchstens 15 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger – vierteljährlich durchgeführt. Grundsätzlich werden hierbei alle Betriebe des Bauhauptgewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres – erfasst. Die Berichtspflicht besteht für alle Berichtszeiträume des Kalenderjahres 2025. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage dieses Wirtschaftszweiges. Ihre Ergebnisse ermöglichen Aussagen über die aktuelle Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft. Sie stellt damit eine unverzichtbare Unterlage für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe A Ziffer II Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für das Vorquartal gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Quartalsmeldung ist das Vierteljahr anzugeben, auf das sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Quartals saldiert wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorquartal durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Die Erhebung des Auftragsbestands im Bauhauptgewerbe umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb (einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile), nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar); Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile**.

Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2025

MBB

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Tätige Personen

Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- kaufmännische und technische Arbeitnehmer
- Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister, Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter; Maurer, Betonbauer, Zimmerer; übrige Fach-/Spezialfacharbeiter (Dachdecker, Isolierer, Maler usw.) und Baumaschinen-, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer, Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Werker/Maschinenwerker, Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge und Praktikanten
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, kurzfristige Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

2 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den tätigen Personen im Baugewerbe einzutragen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigungs-Umlage,
- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruhestandsgeld und

- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

3 Art der Bauten und Auftraggeber

Die Merkmale „**Auftragseingang**“, „**Geleistete Arbeitsstunden**“ sowie „**Baugewerblicher Umsatz**“ sind nach der Art der zu errichtenden Bauten aufzuteilen. Maßgebend für die Zuordnung ist die **überwiegende Zweckbestimmung** des zu errichtenden Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben (= Endbauwerk) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen. Zu den Rohbauarbeiten eines Hochhauses zählen daher z. B. Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbeton- sowie Dachdeckungsarbeiten.

Bei Großprojekten, die an mehrere Baubetriebe als Teillose vergeben werden, sind **alle Teilaufträge der selben Bauart** zuzuordnen. Bei der Errichtung eines Kraftwerkes werden die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion getrennt vergeben. Auch die Erdbewegungsarbeiten sind hier der „**Endbauart**“ = „**Gewerblicher Hochbau**“ zuzuordnen. Bei Abbrucharbeiten sind die Angaben nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu erstellende Bauwerk angehört.

Tritt eine Baufirma als **Subunternehmer** auf, d. h. erhält sie von einer anderen Baufirma einen Bauauftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden „Endbauart“ zuzuordnen. Nur in den Fällen, in denen dem Subunternehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, soll die Zuordnung zur Auftraggebergruppe „Gewerblicher und industrieller Bau“ erfolgen. Ein Gebäude, das von einer Bauträgersgesellschaft in Auftrag gegeben wurde, ist demjenigen Auftraggeber zuzuordnen, dessen Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Die Bauwerke werden üblicherweise nach **Hochbauten** und **Tiefbauten** untergliedert:

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich in Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) und sonstige Hochbauten (Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten) untergliedern.

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu

dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude sind auch selbstständig benutzbare, unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hierzu zählen z. B. unterirdische Ladenzentren, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Tiefgaragen sowie Schutzraumtiefbunker.

Tiefbauten sind Bauwerke, die sich nicht oder im Allgemeinen sehr wenig über die Erdoberfläche erheben. Hierzu zählen Straßenbauten und übrige Tiefbauten (z. B. Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen, Tunnel, Brücken, Start- und Landebahnen, Sportplätze, Freibäder u. Ä.). Hierzu zählen auch die folgenden Bauwerke, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernsehantennen, Freileitungen, Freileitungsmasten und Verkehrssignalanlagen.

Für die einzelnen im Fragebogen aufgeführten Bauarten gilt Folgendes:

Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten – auch Wohnheime – deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient, und zwar unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat. Erstreckt sich ein Auftrag auf ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen, also z. B. auf Geschäftsräume, so rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Auch Wohnungen, die im Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialversicherung und sonstigen öffentlichen Auftraggebern, ferner von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, dem Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen sowie von Bahn (Deutsche Bahn AG) und Post (Post AG, Postbank AG, Telekom AG) errichtet werden, zählen zum Wohnungsbau.

Gewerblicher und industrieller Bau, landwirtschaftlicher Bau

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten, die von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Bahn, Post) sowie von Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken stellt ebenfalls einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt. Wohnungsbauten, Straßenbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau und Straßenbau zuzuordnen.

Bauvorhaben, die im Auftrag von Leasingunternehmen oder anderen privaten Auftraggebern ausgeführt werden, sind dem gewerblichen Hoch- und Tiefbau zuzuordnen.

Hoch- und Tiefbauprojekte, denen ein Public-Private-Partnership (PPP) zu Grunde liegt, sind den Kategorien Öffentlicher Hochbau bzw. Öffentlicher Tiefbau zuzuordnen. PPP-Straßenbauprojekte sind bei der Kategorie Straßenbau nachzuweisen.

Zum landwirtschaftlichen Bau zählen Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen,

unabhängig vom Auftraggeber. Hierzu zählen Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge u. v. m., ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnanteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten zu melden.

Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauten, die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt werden.

Beim Hochbau erfolgt ein getrennter Nachweis nach:

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

4 Auftragseingang

Als Auftragseingang aus dem Inland gelten die im abgelaufenen Kalendermonat eingegangenen und vom Betrieb **fest akzeptierten** (angenommenen) **Baufträge**. Aufträge, die nicht angenommen wurden oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgeplant wurden, sind hier nicht zu berücksichtigen.

Wie beim Umsatz sind auch bei den Auftragseingängen die Summen der Werte neu akzeptierter Aufträge für Bauleistungen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **ohne** Umsatz-(Mehrwert-)steuer einzutragen.

Um zu erreichen, dass jeder Auftrag nur einmal erfasst wird und keine Doppelzählungen erfolgen, dürfen die Auftragseingänge nur von der Firma, die den Bauauftrag ausführen wird, gemeldet werden. Demnach sind solche Teile von Bauaufträgen, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Auftragseingangs feststeht, dass sie an eine andere Baufirma als Unterauftrag weiter gegeben werden, nicht in die eigene Meldung einzubeziehen.

5 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnet, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Nicht einzubeziehen sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

6 Baugewerblicher Umsatz

Als **Baugewerblicher Umsatz** sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmer-tätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer,
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist hinzuzurechnen; die Argen melden nicht selbstständig.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Die Umsätze sind – falls nicht aus der Buchhaltung ersichtlich, durch sorgfältige Schätzung – nach Bauarten aufzuteilen. Beträge unter 500 Euro sind der Bauart zuzuschlagen, die überwiegt.

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze aus Aufträgen, die als Unterauftrag an Subunternehmer weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

7 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen)

– **ohne Umsatzsteuer** – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen

Erzeugnissen (Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmerei-erzeugnisse, sonstige Produkte usw.), soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie Geräte Reparaturen für Dritte.

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum **Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Dienstleistungen** zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2025

MBB

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Postfach 20 11 56 - 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 10 Tage nach Ende des Monats

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel.: (0345) 2318-327/336

Telefax: (0345) 2318-932

E-Mail: baugewerbe@statistik.sachsen-anhalt.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unter-
richtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-
Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 7 in der separaten Unterlage.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

A Berichtsmonat und Berichtsjahr

i Für **Juni** ist bitte das Formular

Ergänzungserhebung zu verwenden.

Monat Jahr

B Tätige Personen am Ende des Monats 1

Anzahl

1 **Gesamtzahl der tätigen Personen im Baugewerbe**
(einschließlich kaufmännische und technische Arbeitnehmer)

2 **Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes**
tätige Personen (z. B. Handel, Dienstleistung)

3 **Gesamtzahl der tätigen Personen im Betrieb**
= Summe B1 + B2

C Entgelte im Berichtsmonat 2

Volle Euro

1 **Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Baugewerbe**
(einschließlich Vergütung für Auszubildende)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

D Auftragseingänge aus dem Inland, geleistete Arbeitsstunden sowie Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsmonat

Identnummer (Betrieb)

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

Art der Bauten und Auftraggeber 3	Auftragseingang 4	Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen und Bauhöfen 5	Inlandsumsatz 6
	Volle Euro	Volle Stunden	Volle Euro
1 Wohnungsbau (unabhängig vom Auftraggeber)			
2 Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau			
3 Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, DRK und andere)			
4 Hochbauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, sonstige öffentliche Auftraggeber)			
5 Gewerblicher und industrieller Tiefbau – ohne Straßenbau –			
6 Straßenbau (unabhängig vom Auftraggeber)			
7 Sonstiger Tiefbau, einschließlich Brückenbau – ohne Straßenbau – für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck			
8 Insgesamt im Baugewerbe			
9 Sonstiger Umsatz 7			
10 Gesamtumsatz im Berichtsmonat = Summe D8 + D9			

Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe ist eine Teilerhebung. Sie wird bei den Baubetrieben von höchstens 15 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger – monatlich durchgeführt. Grundsätzlich werden hierbei alle Betriebe des Bauhauptgewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres – erfasst. Die Berichtspflicht besteht für alle Berichtszeiträume des Kalenderjahres 2025. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage dieses Wirtschaftszweiges. Darüber hinaus wird sie unter anderem zur Berechnung der Produktionsindizes im Baugewerbe, der Bauinvestition und der Auftragseingangsindizes verwendet. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch für Sie unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklung in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe A Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Beachten sie folgende Hinweise

Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für den Vormonat gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Monatsmeldung ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Monats saldiert wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb (einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile), nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar); Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Ausnahme: Die tätigen Personen und die Umsätze sind auch für die anderen Bereiche (z. B. Handel, Dienstleistungen) zu melden.

Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile**.

Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei den einzelnen Merkmalen sind folgende Angaben in der Berichterstattung des Betriebes anzuzeigen.

Tätige Personen:

- Personal, das von einer Arge selbst eingestellt wurde, sowie das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal ist in die Berichterstattung der Partner einzubeziehen.

Entgeltsummen:

- Effektiv gezahlte Entgeltsummen an die tätigen Personen einer Arge. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Entlohnung von einer Arge oder von Partnerfirmen erfolgt.

Auftragseingänge:

- Eingegangene fest akzeptierte Bauaufträge

Arbeitsstunden:

- Geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen einer Arge

Umsätze:

- Steuerbare Umsätze bei Arge-Partnern (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal) in Verbindung mit einer Arge sind in die Berichterstattung einzubeziehen.
- Vertraglich festgelegte Ergebnisanteile für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) sind keine steuerbaren Umsätze, daher keine Berücksichtigung in der Umsatzmeldung.
- Steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze bei den Arge-Partnern: Leistungen der Arge-Partner gegenüber der Arge. Diese dürfen nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten sein. Die Abgeltung muss in diesem Fall durch Vorab- oder zusätzliche Vergütung der Arge nach erbrachter Leistung besonders erfolgen.
- Erträge aus Schlussabrechnungen von Argen (z. B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.

**Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe
und bei Bauträgern 2025**

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erschließung von Grundstücken; Bauträger

Erschließung von unbebauten Grundstücken und Realisierung von Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Für die Bauträger ist ein eingeschränkter Merkmalskatalog vorgesehen. Dieser bezieht sich auf die Merkmale tätige Personen insgesamt, Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen und den Gesamtumsatz.

2 Tätige Personen**Tätige Personen sind:**

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, kurzfristige Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

3 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe **der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den im Ausbaugewerbe tätigen Personen einzutragen, bei Bauträgern die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge aller tätigen Personen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigungs-Umlage,

- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruhestandsgeld und
- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Überschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

4 Geleistete Arbeitsstunden

Als **Arbeitsstunden** sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Nicht einzubeziehen sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

5 Ausbaugewerblicher Umsatz**Als Ausbaugewerblicher Umsatz sind anzugeben:**

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Ausbauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätzen aus Reparaturen, Installation und Montage,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmer-tätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze aus Aufträgen, die als Unterauftrag an Subunternehmer weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

6 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Ausbauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsätze (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) – **ohne Umsatzsteuer** – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse, soweit nicht in der eigenen Ausbauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsätze aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie z. B. Gerätereparaturen für Dritte.

Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden, sowie Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände und ähnliche Materialien (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Material, das bei Abbrucharbeiten anfällt).

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum **Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Dienstleistungen** zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern 2025

AUS

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Postfach 20 11 56 - 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 10 Tage nach Ende des Berichtsquartals

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

(0345) 2318-327/336

Telefax: (0345) 2318-932

E-Mail: baugewerbe@statistik.sachsen-anhalt.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unter-
richtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-
Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis **6** in der separaten Unterlage.

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Berichtsquartal und Berichtsjahr

i Stichtagserhebung zu Ende **März, September**
und **Dezember**. Für das 2. Berichtsquartal ist das
Formular für die **Jährliche Erhebung** zu verwenden.

Quartal, Jahr

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer ver-
gebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

B Tätige Personen am Ende des Berichtsvierteljahres **2**

1 Überwiegend im Ausbaugewerbe tätige Personen

Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und unbezahlt mithelfende
Familienangehörige sowie kaufm. und techn. Arbeitnehmer,
kaufm. und techn. Auszubildende, gewerbliche Arbeitneh-
mer, Poliere und Meister sowie gewerblich Auszubildende
(überwiegend im Ausbaugewerbe tätig)

2 Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen

(z. B. Handel, Reparatur von Elektro-, Radio- und
Fernsehgeräten, Bauhauptgewerbe u. a. m.)

3 Tätige Personen des Betriebes insgesamt

= Summe B1 + B2

Ausbaugewerbe (WZ 43.2 und 43.3)	Bauträger 1 (WZ 41.1)
-------------------------------------	---------------------------------

Anzahl	

Anzahl

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Identnummer (Betrieb)

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

C Entgelte im Berichtsvierteljahr **3**

- 1 Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Ausbaugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende), bei Bauträgern die Bruttoentgeltsumme aller tätigen Personen

D Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsvierteljahr **4**

- 1 Nur tatsächlich auf Baustellen und in Werkstätten geleistete Arbeitsstunden

E Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsvierteljahr

- 1 Ausbaugewerblicher Umsatz im Berichtsvierteljahr **5**
2 Sonstiger Umsatz **6**
3 **Gesamtumsatz im Berichtsvierteljahr**
= Summe E1 + E2

Ausbaugewerbe (WZ 43.2 und 43.3)	Bauträger 1 (WZ 41.1)
-------------------------------------	---------------------------------

Volle Euro

Volle Euro

Volle Stunden

Volle Euro

Volle Euro

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern 2025

AUS

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das **Ausbaugewerbe** umfasst die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“, die **Bauträger** die Gruppe 41.1 „Erschließung von Grundstücken, Bauträger“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern ist eine Teilerhebung, die bei höchstens 14 000 im Erhebungsbereich tätigen Betrieben vierteljährlich durchgeführt wird. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage dieses Wirtschaftszweiges. Die Erhebung stellt damit eine unverzichtbare Unterlage für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe c Ziffer I Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für das Vorquartal gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Quartalsmeldung ist das Vierteljahr anzugeben, auf das sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Quartals saldiert wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorquartal durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Ausbaugewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) sind das die Gruppen 43.2 „Bauinstallation“ und 43.3 „Sonstiger Ausbau“. Die jährliche Erhebung im Ausbaugewerbe umfasst die Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und anderer Wirtschaftszweige mit 10 und mehr tätigen Personen. Die vierteljährliche Erhebung umfasst die ausbaugewerblichen Betriebe von Unternehmen des Ausbaugewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit 20 und mehr tätigen Personen. Maßgebend dafür ist die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Berichtspflicht besteht für alle Berichtszeiträume des Kalenderjahres 2025. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt. Unterhält der ausbaugewerbliche Betrieb eine Produktionsstätte (z. B. Herstellung von Lüftungsteilen), so ist dieser Betriebsteil nur in die Meldung einzubeziehen, wenn die erzeugten Gegenstände ausschließlich bei der Abwicklung in den vom Betrieb übernommenen Ausbauarbeiten Verwendung finden und in deren Abrechnung eingehen.

Erfolgt die Produktion für den Absatz am Markt, so ist dieser Teil im Erhebungsvordruck nur bei den Beschäftigten (überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen) und bei dem sonstigen Umsatz (Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten) anzugeben.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Ausbaugewerbes
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes

Nicht als ausbaugewerblicher Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit (z. B. Sägewerk); wenn diese örtlich getrennten Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst.
- Verkaufsbüros ohne ausbaugewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Zu den **Bauträgern** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung unbebaute Grundstücke für Bauvorhaben zu erschließen bzw. Bauvorhaben für den Wohnungsbau oder den Nichtwohnungsbau zu realisieren. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) ist das die Gruppe 41.1 „Erschließung von Grundstücken, Bauträger“. Im Rahmen der Berichterstattung bei Bauträgern werden bei der jährlichen Erhebung alle Betriebe dieses Bereichs von Unternehmen mit 10 und mehr tätigen Personen befragt. Die vierteljährliche Erhebung wird bei Betrieben durchgeführt, die zu Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen gehören. Maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Berichtspflicht besteht für alle Berichtszeiträume des Kalenderjahres 2025. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens ist dabei unerheblich.

Wie im Ausbaugewerbe ist die Meldung grundsätzlich für den Betrieb, nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden auch hier im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen)
- Haupt- und Zweigniederlassungen von Mehrbetriebsunternehmen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Ausbaugewerbes bzw. von Bauträgern

Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile**. Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei den einzelnen Merkmalen sind folgende Angaben in der Berichterstattung des Betriebes anzuzeigen.

Tätige Personen:

- Personal, das von einer Arge selbst eingestellt wurde, sowie das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal ist in die Berichterstattung der Partner einzubeziehen.

Entgeltsummen:

- Effektiv gezahlte Entgeltsummen an die tätigen Personen einer Arge. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Entlohnung von einer Arge oder von Partnerfirmen erfolgt.

Arbeitsstunden:

- Geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen einer Arge.

Umsätze:

- Steuerbare Umsätze bei Arge-Partnern (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal) in Verbindung mit einer Arge sind in die Berichterstattung einzubeziehen.
- Vertraglich festgelegte Ergebnisanteile für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) sind keine steuerbaren Umsätze, daher keine Berücksichtigung in der Umsatzmeldung.
- Steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze bei den Arge-Partnern: Leistungen der Arge-Partner gegenüber der Arge. Diese dürfen nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten sein. Die Abgeltung muss in diesem Fall durch Vorab- oder zusätzliche Vergütung der Arge nach erbrachter Leistung besonders erfolgen.
- Erträge aus Schlussabrechnungen von Argen (z. B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Februar 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z m-02/26	Statistisches Monatsheft 2/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-02/26	Statistisches Monatsheft 2/2026	-
@ 6 V 0 00	V j/26	Verzeichnis der Veröffentlichungen Ausgabe 2026	-
@ 6 A 1 03	A I unreg/24	Bevölkerung der Gemeinden nach Geschlecht und Altersgruppen sowie Bevölkerungsstand und Bevölkerungsentwicklung 1964–2024	-
@ 6 A 6 01	A VI j/25	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stichtag: 30.06.2025	-
@ 6 C 1 02	C I j/25	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2025	-
@ 6 D 1 01	hj-02/24	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen Jahr 2024	-
@ 6 D 1 01	hj-01/25	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen 1. Halbjahr 2025	-
@ 6 E 1 02	E I m-10/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 09	E I vj-03_25	Produktion ausgewählter Erzeugnisse 3. Quartal 2025	-
@ 6 E 2 01	E II, III m-11/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2025	-
@ 6 E 2 03	E II j/25	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe Juni 2025	-
@ 6 G 1 01	G I m-07/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juli 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-08/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-07/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-08/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-11/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2025, Januar bis November 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-07/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juli 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-08/25	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-09/25	Binnenschifffahrt September 2025	-
@ 6 H 2 01	H II m-10/25	Binnenschifffahrt Oktober 2025	-
@ 6 P 1 04	P I j/23	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1991–2023, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-
@ 6 P 1 05	P I j23	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1995–2023; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-
@ 6 P 1 06	P I j23	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000–2023 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-

= Printversion der Veröffentlichung
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6E201



E II
m-12/25